

stadtjournal ortenberg

mit glauburg, ranstadt, gedern und hirzenhain

Anzeige

Nr. 11/12 • 9. Juni 2020

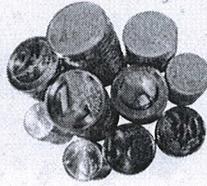
Kremer, erstklassig,
wenn's um Pflege geht –
Ihr Partner seit 1990



Fotos: PM

Aufruf zur Solidarität
**Unterstützen Sie Ihre
Geschäfte vor Ort!**
Mehr dazu im Innenteil

Steuertipp



Hilfsmaßnahmen in der Corona-Krise



Thomas Schröter

Nachfolgend möchten wir Ihnen gerne die relevantesten Hilfsmaßnahmen (Stand Mai 2020) für Unternehmen in Zeiten der Corona-Krise darstellen:

Soforthilfe für Unternehmer

Seit dem 30. März 2020 sind Anträge für die Soforthilfe bei dem Regierungspräsidium Kassel möglich. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über die Homepage des Regierungspräsidiums Kassel.

Steuerliche Unterstützungen

- a) Zurückerstattung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (1/11)
- b) Herabsetzung von Vorauszahlungen

- c) Stundung von fälligen Steuernachzahlungen
- d. Fristverlängerung für die Abgabe der 2018er Steuererklärungen
- e) Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen in den Monaten April und Mai 2020
- f) Fristverlängerung um zwei Monate für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen
- g) Die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten wird ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.
- h) Als Corona-Sofortmaßnahme sollen nach dem Beschluss der Koalitionsspitzen kleine

und mittelständische Unternehmen durch eine vereinfachte Verlustverrechnung zusätzlich Liquidität erhalten.

Direktdarlehen der WIBank

Kleinunternehmen mit maximal 50 Vollzeitbeschäftigten können den neuen Direktkredit Hessen-Mikroliquidität beantragen. Dabei handelt es sich um einen Überbrückungskredit von 3.000 bis maximal 35.000 Euro zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende kleine Unternehmen und für Selbständige, der direkt bei der WIBank beantragt werden kann.

Kurzarbeitergeld

Ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gibt es zum einen diverse Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld. Zum anderen wird es für diejenigen, die derzeit mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns erhöht.

Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen an Arbeitnehmer
Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.

Zulässigkeit des fünfmaligen unvorhersehbaren Überschreitens bei Minijobs

Ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis Oktober 2020 kann bis zu fünfmal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.

Ausweitung der Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs

Die Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs werden von bisher drei auf jetzt fünf Monate beziehungsweise von bisher 70 auf jetzt 115 Arbeitstage angehoben. Diese Regelung gilt übergangsweise für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020.

Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen selbstverständlich der Steuerberater Ihres Vertrauens. Für eine professionelle steuerliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an und vor allem: Bleiben Sie gesund!

IHR

THOMAS SCHRÖTER,
STEUERBERATUNGSKANZLEI
THOMAS SCHRÖTER,
ORTENBERG

Thomas Schröter
Steuerberater

Persönliche und individuelle Beratung
in allen steuerlichen und
betriebswirtschaftlichen Bereichen



Steuerberatung
Unternehmensberatung
Rechnungswesen
Deklarationsberatung
Durchsetzungsberatung

Wir nehmen uns die Zeit, die Sie brauchen!

Bleichstraße 8 • 63683 Ortenberg-Bleichenbach
Telefon (06041) 82378-0 • Fax 82378-8
www.thomas-schroeter-steuerberater.de